

---

**HUNDERE GLE MENT**

**DER GEMEINDE BUUS**

---

Die Gemeindeversammlung vom 20. Juni 1996 gestützt auf § 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 22.06.1995, beschliesst folgendes Reglement über die Hundehaltung:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- 1 Dieses Reglement regelt die polizeilichen Belange der Hundehaltung in der Gemeinde.

### **§ 2 Zuständigkeit**

- 1 Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement in Abstimmung mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt.
- 2 Er sorgt für die Information und Beratung der Hundehalterinnen und Hundehalter.

## **II. Öffentliche Sicherheit und Ordnung**

### **§ 3 Überwachung**

- 1 Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, für eine ständige Überwachung der Hunde zu sorgen.
- 2 Es ist verboten, Hunde zu reizen oder auf Menschen oder Tiere zu hetzen.
- 3 Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufengelassen werden. Die Hundehalterinnen und Hundehalter sorgen dafür, dass weder Kulturland beeinträchtigt wird, noch Belange des Waldschutzes oder der Jagd verletzt werden.

### **§ 4 Leinenzwang; Zutrittsverbote**

- 1 Hunde müssen an der Leine geführt werden
  - an verkehrsreichen Strassen
  - auf Anordnung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes
  - im Waldgebiet
- 2 Hunde haben keinen Zutritt auf Sportanlagen, Spielplätzen, Schulareal und Friedhof.

## **§ 5 Verunreinigungen**

- 1 Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind zur Beseitigung des Hundekots verpflichtet. Dazu sind die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Einrichtungen (Robi-Dog) sachgerecht zu benutzen.

## **III Organisation**

### **§ 6 Registrierung**

- 1 Die Gemeinde führt ein Register aller ansässigen Hunde und ihrer Halterinnen und Halter.
- 2 Die Erstanmeldung erfolgt durch die Hundehalterinnen und Hundehalter unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen.
- 3 Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verantwortlich für die periodischen Impfungen und reichen der Gemeinde unaufgefordert und umgehend die entsprechenden Nachweise ein.

### **§ 7 Kennzeichnung**

- 1 Bei der Registrierung gibt die Gemeinde ein Hundekennzeichen ab, welches stets am Halsband erkennbar zu tragen ist.
- 2 Ungültig gewordene Zeichen sind zurückzugeben und dürfen nicht mehr getragen werden.
- 3 Für verlorene Zeichen muss innert 10 Tagen ein neues gelöst werden.

### **§ 8 Gewerbsmässige Zucht**

- 1 Die gewerbsmässige Zucht von Hunden bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates. Sie wird erteilt, wenn die persönlichen und örtlichen Gegebenheiten Gewähr für eine einwandfreie Haltung bieten. Vor Erteilung der Bewilligung ist ein Augenschein mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt durchzuführen.
- 2 Für die gewerbsmässige Zucht von Hunden innerhalb des Baugebietes kann keine Bewilligung erteilt werden.

## **IV      Gebühren**

### **§ 9      Gebühren**

- 1      Es werden folgende Gebühren erhoben: (siehe Anhang)
- 2      Neu in der Gemeinde gehaltene Hunde, für welche in anderen Kantonen oder Gemeinden bereits Gebühren bzw. Steuern bezahlt wurden, sind ordnungsgemäss anzumelden (§ 4 des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden vom 22.6.95). Gebühren nach Abs. 1 lit. a, b und c werden jedoch erst nach Ablauf der bezahlten Periode erhoben.
- 3      Die Gebühren nach Abs. 1 lit. a, b und c werden pro Kalenderjahr erhoben, erstmals ab Beginn der Gebührenpflicht bis Ende Jahr anteilmässig. Bei Halterwechsel, Wegzug oder Tod des Tieres erfolgt keine Rückerstattung.
- 4      Der Gemeinderat kann die Gebühren nach Abs. 1 ganz oder teilweise erlassen:
  - a)      in Härtefällen
  - b)      für Blindenhunde, Suchhunde und Wachhunde, die für den Ordnungsdienst eingesetzt werden.

## **V      Massnahmen und Strafen**

### **§ 10    Massnahmen**

- 1      Der Gemeinderat kann gegenüber Hundehalterinnen und Hundehalter, welche ihren Pflichten aus Gesetz und Reglement nicht nachkommen, die für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlichen Massnahmen anordnen. Diese Massnahmen sind unabhängig von Straffolgen nach § 11 zu prüfen.
- 2      Wenn Anordnungen nach Abs. 1 nicht zu einer ausreichenden Besserung der Verhältnisse führen, kann gegenüber der fehlbaren Person in Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt ein Verbot der Hundehaltung ausgesprochen werden. Dieses Verbot erstreckt sich auf das ganze Kantonsgebiet.
- 3      Ein Verbot der Hundehaltung kann auch ausgesprochen werden, wenn die Vorschriften bei der Einschreibung oder die Weisungen des Kantontierarztes wiederholt missachtet oder die Gebühren wiederholt nicht bezahlt wurden.

- 4 Wenn der Hund oder die Hunde nicht beim Halter belassen werden können, ist eine geeignete andere Plazierung zu suchen. Wenn eine solche nicht möglich ist, oder das Tier als gefährlich betrachtet werden muss, soll es in Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt eingeschläfert werden.

## **§ 11 Strafen**

- 1 Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Reglementes oder der kantonalen Bestimmungen über die Hundehaltung können, sofern nicht kantonales Recht vorgeht, Strafen bis Fr. 1000.-- verhängt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.
- 2 Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglementes.

## **VI Schlussbestimmungen**

### **§ 12 Übergangsbestimmung**

- 1 Inkrafttreten 01.01.1997, Gebühren analog zu 9 Abs.2.

### **§ 13 Inkrafttreten**

- 1 Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion in Kraft. Dadurch werden alle damit in Widerspruch stehenden Reglemente und Beschlüsse der Gemeinde aufgehoben.

**NAMENS DERGEMEINDEVERSAMMLUNG**  
**Der Präsident:** **Der Verwalter:**

**M. Mühry**

**B. Sägesser**

### **Anhang / Gebühren ( § 9 Abs. 1 )**

a)	für einen Hund pro Haushalt/Jahr	Fr.	100.--
b)	für jeden weiteren Hund pro Haushalt/Jahr	Fr.	200.--
c)	1. Hund auf landwirtschaftlichen Betrieben		gratis
d)	für jeden weiteren Hofhund pro Haushalt/Jahr	Fr.	100.--
e)	für gewerbsmässige Zucht nach § 8 Grundgebühr	Fr.	400.--
f)	jährliche Gebühr pro Hund	Fr.	200.--
g)	einmalige Einschreibegebühr inkl. Hundezeichen	Fr.	30.--
h)	Nachlösen eines Hundezeichens	Fr.	20.--
i)	Kanzleigebühen für sonstige Verrichtungen, Mahnungen, Einfordern der Impfnachweise u.ä.		nach Aufwand
k)	Massnahmen, Zwangsvollzüge; Einfangen und Unterbringen entlaufener Hunde, Rück- führung an den Halter		effektive Kosten

**NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG**

**Der Präsident:**

**Der Verwalter:**

**M. Mühry**

**B. Sägesser**